

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.	BauNVO § 1-15
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES	
MD	DORFGEBIET ZULÄSSIG SIND: 1. WIRTSCHAFTSSTELLEN LANDWIRTSCH. BETRIEBE 2. KLEINSIEDLUNGEN U. LANDWIRTSCH. NEBENERWERBSSTEL. 3. WOHNGEBAUDE	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WERDEN DIE WERTE DES § 17 ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE UND DER LANDESBBAUORDNUNG FESTGESETZT.	BauNVO § 16-21
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ENTSPRECHEND DEN EINSCHRIEBEN IM PLAN EINGESCHOSSIG (BERGSEITIG) +1 MIT AUSGEB. DACHG. ZWEIGESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE	BauNVO § 18
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN DIE IM PLAN EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST EINZUHALTEN. BEI WINKELBAUTEN GILT DIE FIRSTRICHTUNG FÜR DEN HAUPTGEBAUDETEIL.	BBauG § 9 1 (1b)
	GARAGEN SOWEIT GARAGEN NICHT IN DEN UNTERGESCHOSSEN VON HAUSHÄUSERN ANGEORDNET WERDEN, SOLLTEN SIE NUR AUF DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG	
	BAUWEISE OFFEN NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	

Aufgabe:
Der bestehende Feldweg darf nicht als Erschließungsstraße ausgebaut werden. Die Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Mainz und des Wasserversorungsverbandes Seebachgebiet vom 8.10 und 19.9.1974 sind zu beachten.

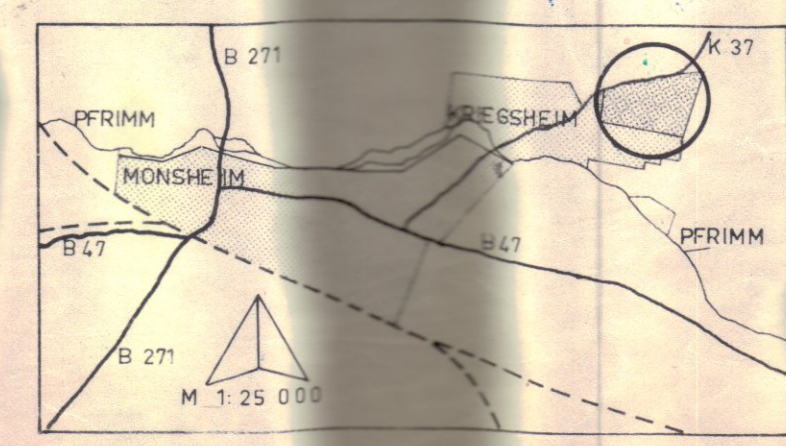
BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

DACHFORM
ZULÄSSIG SIND FÜR WOHNGEBAUDE IM ALLGEMEINEN: SATTEL-U. WÄLMDÄCHER 25°-30° DACHNEIGUNG.
KLEINSIEDLUNGSGEBIET
SATTEL-DÄCHER 40°-50° DACHNEIGUNG.
DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

SOCKELHÖHE
OBERKANTE FUSSBÖDEN ÜBER ANSCHLIESSENDER BERGSEITIGER GELÄNDEOBERFLÄCHE BZW ÜBER BERGSEITIGEM BÜRGERSTEIG HÖCHSTENS 0.50M.

KNIESTOCK
NICHT ZULÄSSIG (DURCH GELÄNDENEIGUNG SIND HÖHERE SOCKEL BEDINGT.)

EINFRIEDIGUNGEN
DIE EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN 1M. HÖHE ÜBER ANSCHLIESSENDEM BÜRGERSTEIG NICHT ÜBERSCHREITEN.



PLANZEICHEN:

	BEST. WOHNGEB. MIT FIRSTRICHT.		BEST. NEBENGEB.
	GEPLANTE WOHNGEBAUDE M. FIRSTRICHTUNG EINGESCHOSSIG		BERGSEITIG EINGESCH., TALSEITIG ZWEIFESCH. OFFENE BAUWEISE
	BAULINIE		BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		UMFORMERSTATION
	GRÜNFLÄCHEN		FRIEDHOF
	SPIELPLATZ		GARAGEN
	GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHES		BESTEH. PARZELLENGRENZEN
	GEPL. PARZELLENGRENZEN		HÖHENLINIEN NACH ÖRTLICHEM AUFMASS

DIE AUFSTELLUNG DER NEUBEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 21.8.74 BESCHLOSSEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 3. FEBR 75 BIS 3. MÄRZ 75 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 24. JAN 75 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 24.3.75 VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFÜGUNG VOM **31. Juli 1975** GENEHMIGT. mit Verfüg.-vom **100-00** Az. Alzey, den **31. Juli 1975** Kreisverwaltung Alzey-Worms

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT VOM 29.8.75 BIS 15.9.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 29.8.75 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. MIT DER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

MONSHEIM, DEN 12. MAI 1975
MONSHEIM, DEN 12. MAI 1975
MONSHEIM, DEN 12. MAI 1975
MONSHEIM, DEN 12.9.75

ORTSBÜRGERMEISTER
ORTSBÜRGERMEISTER
ORTSBÜRGERMEISTER
ORTSBÜRGERMEISTER
KREISVERWALTUNG
ORTSBÜRGERMEISTER

ORTSGEMEINDE 1. Fertigung
MONSHEIM
ORTSTEIL KRIEGSHEIM
ANDKREIS ALZEY-WORMS REG. BEZ. RHH. PFALZ

M. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 FLUR 1
HINTER DER KIRCHHE
NEUBEARBEITUNG 4.7.74

RECHTSGRUNDLAGE

BUNDESBAUGESETZ	FASSUNG VOM 23. JUN. 1960
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	FASSUNG VOM 26. NOV. 1968
PLANZEICHENVERORDNUNG	FASSUNG VOM 19. JAN. 1965
LANDESBBAUORDNUNG	FASSUNG VOM 27. FEB. 1974

BÜRO FÜR GEMEINDE- U. STADTPLANUNG
DIPL. ING. WALTER WÜRFEL, ARCHITEKT
652 WORMS, SEIDENBENDERSTRASSE 45